

## **Informationen zu besonders häufig gestellten Fragen**

### **Wer kann an der Ausleihe teilnehmen?**

Das Ausleihsystem kann an allen allgemeinbildenden und beruflichen saarländischen Schulen mit Ausnahme der Schulform der Berufsschule eingeführt werden.

Die Teilnahme an dem entgeltlichen Ausleihverfahren ist freiwillig, d. h. alle Schüler/-innen können – unabhängig vom Wohnort - gegen die Entrichtung eines jährlichen Entgelts an dem Verfahren teilnehmen.

Wer an dem Verfahren nicht teilnehmen will, muss alle Schulbücher wie bisher selbst beschaffen.

### **Welche Schulbücher kann man ausleihen?**

Die Ausleihe umfasst alle Bücher, Lektüren und Arbeitshefte, die auf der Schulbuchliste der jeweiligen Schule aufgeführt sind.

Die Schulbücher können nicht einzeln, sondern nur im Paket ausgeliehen werden.

### **Was bedeutet „Ausleihe im Paket“?**

Wer an der Ausleihe teilnimmt, erhält ein „Paket“, das alle Bücher enthält, die für das jeweilige Schuljahr neu hätten beschafft werden müssen. Ausleihe im Paket bedeutet also, dass es nicht möglich ist, nur einzelne Bücher zu leihen.

### **Wie wird künftig mit den Arbeitsheften und den Lektüren umgegangen? Entsteht aus dem Bearbeiten, Ausfüllen, Unterstreichen etc. bei diesen Büchern ein Schadensersatzanspruch?**

Arbeitshefte, d.h. Bücher, in die in erheblichem Umfang hineingeschrieben werden soll und die zur Bearbeitung durch die Schüler/-innen vorgesehen sind, werden – ebenso wie Lektüren - wie bisher verwendet. Natürlich entsteht daraus kein Schadensersatzanspruch. Ob die Arbeitshefte und Lektüren nach Gebrauch zurückgegeben werden müssen, entscheidet der jeweilige Schulträger (Gemeinde, Stadt, Landkreis oder Regionalverband Saarbrücken oder privater Schulträger).

### **Darf auch in den anderen Schulbüchern markiert, unterstrichen etc. werden?**

Alle anderen Bücher sollen möglichst so zurückgegeben werden, wie man sie erhalten hat, Spuren normalen Gebrauches ausgenommen. Unterstreichungen, Markierungen etc. in diesen Büchern sind nicht zulässig, da sie die Benutzbarkeit durch den nächsten Entleiher erheblich einschränken.

Diese Einschränkung ist nicht nur von den Entleihern, sondern auch von den Lehrern und Lehrerinnen zu beachten.

### **Was passiert am Ende des Schuljahres mit den Büchern? Müssen alle Bücher zurückgegeben werden?**

Haben Sie ein Buch entliehen, das über mehrere Schuljahre in Gebrauch Ihres Kindes bleiben soll, so kann der Schüler/die Schülerin das Buch auch am Schuljahresende behalten, wenn er/sie auch im folgenden Schuljahr an der

Schulbuchausleihe der selben Schule teilnimmt. Auch Arbeitshefte und Lektüren müssen nicht zurückgegeben werden, es sei denn der Schulträger bestimmt etwas anderes. Wer die Schule wechselt oder im Folgejahr nicht mehr an der Ausleihe teilnimmt, muss alle entliehenen Bücher zurückgeben.

### **Wer legt die Höhe des Leihentgeltes fest?**

Ab dem Schuljahr 2010/11 legt das Ministerium für Bildung für jede allgemeinbildende Schule ein eigenes Leihentgelt fest. An jedem Berufsbildungszentrum wird für jede Schulform ein eigenes Leihentgelt festgelegt. Die Höhe des Leihentgeltes hängt davon ab, welche Bücher an der jeweiligen Schule angeschafft werden. Der Betrag wird auf dem Anmeldeformular der jeweiligen Schule eingetragen.

### **Auf welches Konto muss das Leihentgelt bezahlt werden?**

Dies wird von den jeweiligen Schulträgern festgelegt. Die Informationen erhalten Sie in der Regel bei Abgabe der Anmeldung zur Ausleihe.

### **Wie und wo kann man sich anmelden? Welche Fristen sind zu beachten?**

Bezüglich der Fristen muss man zwischen den allgemeinbildenden und den beruflichen Schulen unterscheiden.

#### **""Allgemeinbildende Schulen:""**

Wer sich für eine Teilnahme entscheidet, muss sich bis 1. Mai in der Schule anmelden, die im kommenden Schuljahr besucht wird.

[[http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_bildung/LuLSaarAnmeldeformular.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/LuLSaarAnmeldeformular.pdf)  
Anmeldeformular zur entgeltlichen Schulbuchausleihe (PDF, 0,08 MB)]

Bei der Anmeldung erhält man von der Schule die Angaben der Bankverbindung. Der Betrag muss bis zum 1. Juni auf das Schulkonto eingezahlt werden.

#### **""Berufliche Schulen:""**

An beruflichen Schulen soll die Anmeldung in der Regel bis zum letzten Schultag vor Beginn der Sommerferien (bis zum 2. Juli 2010) erfolgen; Ausnahmen gelten für Schulwechsler bzw. Schulneulinge, soweit diese sich nicht bei der Anmeldung rechtzeitig erklären konnten).

Das Leihentgelt an beruflichen Schulen wird spätestens bis zum letzten Werktag der ersten Woche der Sommerferien (9. Juli 2010) eingezahlt.

### **Was bedeutet die Einführung eines Leihsystems für die Förderschulen?**

Die Änderung des Schülerförderungsgesetzes sieht für die Förderschulen vor, dass eine Förderung des Landes im Bereich der Schulbuchkosten nur noch durch die unentgeltliche Teilnahme an einem Leihsystem erfolgen kann. Die bisherige Praxis der Auszahlung von Zuschüssen ist nicht mehr möglich.

Da alle Schüler und Schülerinnen der Förderschulen förderberechtigt sind, brauchen sie sich nicht zur Teilnahme an der Ausleihe anzumelden und auch weiterhin keinen Antrag auf Freistellung von den Leihentgelten bei den Ämtern für Ausbildungsförderung zu stellen.

Dies vereinfacht das Ausleihverfahren für diese Schulen erheblich.

### **Was bedeutet die Einführung eines Leihsystems für die Integrationsschüler/-innen?**

(in den Schulen der Regelform gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes unterrichtete Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf)

Auch Integrationsschüler/-innen müssen sich zur Teilnahme an der Ausleihe anmelden; sie brauchen aber – wie bisher auch – keinen Förderantrag beim Amt für Ausbildungsförderung zu stellen. Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Ausleihe ist für diese Schüler und Schülerinnen die Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts festgestellt.

### **Ob mein Sohn/meine Tochter in diesem Schuljahr versetzt wird, ist noch fraglich. Ebenso ist noch nicht entschieden, ob er/sie dann die Klasse wiederholt oder die Schule wechselt. Natürlich möchte ich kein Leihentgelt für Bücher bezahlen, die wir nicht brauchen. Wie kann ich dennoch vom Leihsystem profitieren?**

Melden Sie Ihren Sohn/Ihre Tochter zur Teilnahme an der Ausleihe für die nächste Klassenstufe an. Falls Ihr Sohn/Ihre Tochter die Klasse wiederholt und erneut an der Ausleihe teilnimmt, wird auch erneut das Leihentgelt fällig bzw. der Nachweis zur Freistellung des Leihentgeltes.

Falls Sie bei Nichtversetzung einen Schulwechsel vornehmen, melden Sie Ihren Sohn/Ihre Tochter bitte bei der Anmeldung an der neuen Schule gleichzeitig zur Teilnahme an der Ausleihe dort an und überweisen Sie das Leihentgelt auf das entsprechende Konto.

### **Wer wird von der Zahlung des Entgelts freigestellt?**

Vom Leihentgelt freigestellt werden auf Antrag Schüler/innen,

- die in Heimen (SGB VIII/SGB XII) oder in Familienpflege (SGB VIII) untergebracht sind
- die Waisenrente oder Waisengeld erhalten
- die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieher/-innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören
- die oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind
- die im Haushalt von Empfänger/-innen des Kinderzuschlags (§ 6 a des Bundeskindergeldgesetzes) leben
- die zum Haushalt von Wohngeldempfängern/-empfängerinnen gehören

Schüler/-innen der Förderschulen und Integrationsschüler/-innen (in Schulen der Regelform gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes unterrichtete Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf) sind automatisch von der Zahlung des Leihentgelts freigestellt. Eine Antragsstellung beim Amt für Ausbildungsförderung ist deshalb für sie nicht erforderlich.

### **Wie funktioniert die Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes?**

Die Antragsformulare zur Freistellung von der Zahlung des Leihentgeltes erhält man an der Schule (i.d.R. mit der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse) Der Antrag wird beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt. Die Bescheinigung, die man dort erhält, wird dann umgehend der zuständigen Person in der Schule vorgelegt.

### **Kann man auch weiterhin einen Zuschuss für den Kauf von Schulbüchern erhalten, wenn man sich nicht für die Teilnahme an der Ausleihe entscheidet?**

Zum Schuljahr 2009/2010 haben sich die Förderbedingungen nach dem Schülerförderungsgesetz für den Bereich Schulbücher grundlegend geändert. An förderberechtigte Schüler/innen bzw. deren Eltern wird kein Schulbuchzuschuss mehr ausgezahlt. Stattdessen können Schüler/innen, die an einer im Saarland organisierten und von Seiten des Ministeriums für Bildung genehmigten oder mit diesem vereinbarten entgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen und die zu den förderberechtigten Schülergruppen gehören, von der Zahlung des Leihentgeltes freigestellt werden. Sie können somit alle Schulbücher und Arbeitshefte, die auf der Schulbuchliste ihrer Schule aufgeführt sind, kostenlos ausleihen.

### **Welche Vorteile hat das Ausleihverfahren für die Eltern?**

Bei einer Teilnahme an der Ausleihe können gegenüber einer selbstständigen Beschaffung bis zu zwei Drittel der Kosten gespart werden. Die Schulbücher werden für alle Teilnehmer/-innen von der Schule zentral beschafft und zum Schuljahresbeginn den Schüler/-innen ausgehändigt. Wer an dem Verfahren teilnimmt, braucht sich also um die Beschaffung der Bücher und Arbeitshefte nicht zu kümmern.

### **Welche Verpflichtungen bestehen für Eltern bzw. Schüler/innen?**

- Wer an dem Verfahren teilnehmen will, muss sich bis 1. Mai anmelden und auch das Entgelt bis 1. Juni bezahlen.
- Wer von der Zahlung des Ausleihentgeltes freigestellt ist, muss die Bescheinigung, die er vom Amt für Ausbildungsförderung erhalten hat, umgehend in der Schule vorlegen.
- Unmittelbar nach der Aushändigung sind die Schulbücher zu überprüfen. Beschädigungen müssen sofort gemeldet werden.
- Alle Teilnehmer/-innen an dem Verfahren müssen darauf achten, dass die ausgeliehenen Schulbücher pfleglich behandelt werden, weil sie für einen mehrmaligen Gebrauch bestimmt sind. Deswegen dürfen in den Büchern auch keine Unterstreichungen, Markierungen oder Randbemerkungen angebracht werden.
- Gehen ausgeliehene Schulbücher verloren oder werden sie beschädigt, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler/-innen zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Schulbücher verpflichtet.
- Ausgeliehene Bücher (außer Arbeitshefte und Lektüren) müssen mit einem Schutzumschlag eingebunden werden, der sich leicht und ohne die Bücher zu beschädigen entfernen lässt.

**Wie wird entschieden, wer wie viel Schadensersatz für ein beschädigtes oder verlorenes Buch bezahlen muss?**

Schadensersatzforderungen sind Angelegenheit der Schulträger. Die Schulträger sind auch Eigentümer der Leihbücher.

**Ich würde gerne im Bereich der Organisation der Schulbuchausleihe arbeiten. An wen kann ich mich wenden?**

Zuständig für die Organisation der Schulbuchausleihe sind die Schulträger; d.h. im öffentlichen Bereich die Städte, Gemeinden, Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken und die privaten Schulträger für ihre Schulen.

Ministerium für Bildung  
Josef Kunz  
Hohenzollernstraße 60  
66117 Saarbrücken  
E-Mail-Kontakt: [j.kunz@bildung.saarland.de](mailto:j.kunz@bildung.saarland.de)  
Telefon: (0681) 501-7456